

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Angewandte Pflegewissenschaft im Praxisverbund, B.Sc.
Hochschule:	Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Standort:	Wolfsburg
Datum:	26.06.2024
Akkreditierungsfrist:	01.09.2024 - 31.08.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule setzt geeignete Evaluationsinstrumente ein, um eine fortlaufende Evaluierung des Studiengangs im Hinblick auf die praktischen Lernorte sowie auf den Transfer von Theorie zu Praxis und umgekehrt sicherzustellen. (§ 12 Abs. 6 i.V.m. § 14 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat bis auf studiengangsspezifische Evaluationsinstrumente keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung.

Auflage (Studiengangsevaluation, § 12 Abs. 6 i.V.m. § 14 Nds. StudAkkVO)

Das Gutachtergremium weist auf S. 32 des Akkreditierungsberichts darauf hin, dass für den Studiengang eine fortlaufende Evaluierung aufgrund seines besonderen Profilspruchs und der Herausforderung, drei Lernorte (Hochschule, Praxiseinrichtung, klinisches Simulationslabor) zu integrieren und die Theorie mit der Praxis sowie umgekehrt die Praxis mit der Theorie zu vernetzen, besonders bedeutend sei, dass entsprechend geeignete Evaluationsinstrumente jedoch aktuell noch nicht in ausreichendem Maße bestünden. Konkret schlägt das Gutachtergremium ein Evaluationsinstrumentarium vor, dass die folgenden Aspekte erfasst: "Qualitätswahrnehmung der Praxiseinsätze und der Praxisanleitung durch die Studierenden in Ergänzung zu der Beurteilung der Kompetenzen der Studierenden durch die Praxisanleiter:innen; insbesondere Einschätzungen zum Gelingen des Theorie-Praxis-Theorie-Transfers; Evaluation der Fachpraxis und Simulationserfahrung durch die Studierenden."

Der Akkreditierungsrat kann die Bewertung des Gutachtergremiums nachvollziehen. Der Akkreditierungsrat stellt außerdem fest, dass in den mit dem Antrag auf Akkreditierung eingereichten Unterlagen grundsätzliche Darstellungen des QMS vorhanden sind. Allerdings werden keine Instrumente der Studiengangsevaluation, die die von der Gutachtergruppe adressierten spezifischen Merkmale des Studiengangs im Hinblick auf die praktischen Lernorte sowie auf den Transfer von Theorie zu Praxis und umgekehrt berücksichtigen, dargelegt.

Der Akkreditierungsrat sieht die Vorgaben gemäß § 12 Abs. 6 i.V.m. § 14 Nds. StudAkkVO als noch nicht hinreichend erfüllt an, da Studiengänge mit besonderem Profilspruch ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aufweisen müssen, wozu gemäß der Begründung der MRVO u. a. Aspekte wie spezifische Lehr- und Lernformate oder das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst, gehören. Der Akkreditierungsrat greift die Empfehlung des Gutachtergremiums hinsichtlich studiengangsspezifischer Evaluationsinstrumente im Hinblick auf die Herausforderung mehrerer Lernorte daher auf und erteilt eine Auflage: Die Hochschule setzt geeignete Evaluationsinstrumente ein, um eine fortlaufende Evaluierung des Studiengangs im Hinblick auf die praktischen Lernorte sowie auf den Transfer von Theorie zu Praxis und umgekehrt sicherzustellen. Spätestens im Rahmen der Aufлагenerfüllung ist nachzuweisen, dass entsprechende Prozesse implementiert wurden.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Auch in Anlage 3 der Prüfungsordnung liegt nur ein englischsprachiges Muster vor. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 MRVO

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

